

Herrn

Hubert Wenzel
[REDACTED]

Behörde für Gesundheit,
Veterinärwesen, Ernährung und
Verbraucherschutz

[REDACTED]

17.03.2021

**Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG);
Ihr Antrag auf Informationsgewährung vom 21.02.2021 hinsichtlich des Betriebes
„Metzgerei Lutz GmbH“, Nesselwanger Straße 12, 87616 Marktoberdorf**

Sehr geehrte [REDACTED]

per E-Mail vom 21.02.2021 beantragten Sie die Herausgabe von Informationen hinsichtlich der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen sowie die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte über Beanstandungen des Betriebes „Metzgerei Lutz GmbH“, Nesselwanger Straße 12, 87616 Marktoberdorf.

Weiterhin teilten Sie in Ihrem Antrag mit, dass Sie ausdrücklich der Weitergabe Ihrer Daten an Dritte widersprechen.

Mit Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 22.02.2021 wurde Ihnen der Antragseingang bestätigt.

Außerdem wurde Ihnen mitgeteilt, dass der Lebensmittelunternehmer in diesem Fall anzuhören ist und sich somit die Frist zur Bescheidung Ihres Antrages auf zwei Monate verlängert. Ihnen wurde zudem erläutert, dass das Landratsamt Ostallgäu gegenüber dem Lebensmittelunternehmer verpflichtet ist, auf dessen Nachfrage Ihren Namen und Ihre Anschrift zu übermitteln.

In Folge dessen wurden Sie darüber unterrichtet, dass Ihr Antrag auf Informationsgewährung vom 21.02.2021 bei Aufrechterhaltung Ihres Widerspruchs zur Datenweitergabe nicht weiterbearbeitet werden kann und damit abgelehnt wird. Hierzu wurde Ihnen eine Frist bis zum 10.03.2021 eingeräumt.

Bis dato haben Sie Ihren Widerspruch zur Datenweitergabe nicht zurückgezogen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 VIG muss der Antrag hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist.

Aufgrund § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG ist die zuständige Behörde verpflichtet, auf Nachfrage des Lebensmittelunternehmers, diesem den Namen und die Anschrift des Antragstellers mitzuteilen. Ein Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO besteht insoweit nicht, da die Verarbeitung dieser Daten entsprechend zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO).

Mit Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 22.02.2021 wurden Sie aufgefordert Ihren Widerspruch zur Datenweitergabe bis spätestens 10.03.2021 zurückzuziehen, damit Ihr Antrag auf Informationsgewährung vom 21.02.2021 fristgerecht weiterbearbeitet werden kann.

Dieser Aufforderung kamen Sie bis heute nicht nach. Mit Ihrer Formulierung, dass Sie einer Weitergabe Ihrer Daten an Dritte ausdrücklich widersprechen, negieren Sie die Rechtsfolge des § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG, sodass es dem Antrag an hinreichender Bestimmung fehlt und ein Verstoß gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 VIG vorliegt.

Vor Erlass eines Ablehnungsbescheides gibt Ihnen das Landratsamt Ostallgäu gem. Art. 28 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) Gelegenheit, sich hinsichtlich des o. g. Sachverhaltes bis 06.04.2021 zu äußern.

Ihre Stellungnahme können Sie schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Ostallgäu abgeben.

Es steht Ihnen frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen (§ 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO).

Sollten Sie die Gelegenheit des rechtlichen Gehörs nicht wahrnehmen, müssen Sie damit rechnen, dass nach Ablauf der Anhörungsfrist ohne weiteres Anschreiben ein Bußgeldbescheid gegen Sie nach Aktenlage erlassen wird.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Hinweis zum Datenschutz

Als verantwortliche Stelle sind wir als Landratsamt Ostallgäu gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verpflichtet, Sie ausführlich über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu informieren. Die hierfür geltenden Datenschutzhinweise stehen Ihnen über Internet: <https://www.landkreis-ostallgaeu.de/datenschutzhinweise.html> zur Einsicht bereit und werden Ihnen auf Anfrage auch gerne zugestellt.